

Geschäftsverzeichnismrn. 2371 und 2372
Urteil Nr. 103/2002 vom 19. Juni 2002

URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 2001 « zur Bestätigung des Bezugssystems für die Grundfertigkeiten im Sinne von Artikel 16 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung, und zur Organisation eines begrenzten Abweichungsverfahrens », erhoben von der VoG Schola Nova, der VoG Ecole Notre-Dame de la Sainte Espérance und B. Van Houtte.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 23. und 22. Februar 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 25. Februar 2002 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben die VoG Schola Nova, mit Vereinigungssitz in 1315 Incourt, rue du Brombais 11, und die VoG Ecole Notre-Dame de la Sainte Espérance, mit Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, rue de la Concorde 37, sowie B. Van Houtte, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue des Volontaires 29, Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 2001 « zur Bestätigung des Bezugssystems für die Grundfertigkeiten im Sinne von Artikel 16 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung, und zur Organisation eines begrenzten Abweichungsverfahrens » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. August 2001).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 22. März 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. März 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoG Ecole Notre-Dame de la Sainte Espérance, mit Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, rue de la Concorde 37, B. Van Houtte, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue des Volontaires 29, und die VoG Schola Nova, mit Vereinigungssitz in 1315 Incourt, rue du Brombais 11, eine zusätzliche Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 2001 « zur Bestätigung des Bezugssystems für die Grundfertigkeiten im Sinne von Artikel 16 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung, und zur Organisation eines begrenzten Abweichungsverfahrens » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. August 2001).

Mit denselben Klageschriften beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Dekretsbestimmungen.

## II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 25. Februar 2001 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in diesen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 13. März 2002 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof den Sitzungstermin auf den 17. April 2002 anberaumt, nachdem er die klagenden Parteien und die in Artikel 76 § 4 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden aufgefordert hatte, in einem spätestens am 5. April 2002 einzureichenden Schriftsatz ihre Bemerkungen zu der folgenden Frage zu äußern: « Ist das angefochtene Dekret, insbesondere Artikel 9 dieses Dekrets, auf die klagenden Parteien in ihrer Eigenschaft als freie Einrichtungen, die durch die Behörde weder anerkannt noch subventioniert werden, anwendbar? ».

Diese Anordnungen vom 13. März 2002 wurden den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie den klagenden Parteien und deren Rechtsanwalt mit am 14. März 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Schriftliche Bemerkungen wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien, mit am 22. März 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surllet de Chokier, 1000 Brüssel, mit am 4. April 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 16. April 2002 hat der Hof die Rechtssachen auf die Sitzung vom 30. April 2002 verschoben.

Diese Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie den klagenden Parteien und deren Rechtsanwalt mit am 17. April 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Der Rechtsanwalt der klagenden Parteien hat mit am 29. April 2002 bei der Kanzlei eingegangenen Schreiben eine Sitzungsnotiz übermittelt.

Durch Anordnung vom 30. April 2002 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 30. April 2002

- erschienen
- . RA R. Lefebvre, in Dinant zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA J. Sambon, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

#### *In Hinsicht auf das Interesse*

A.1.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2371, die VoG Schola Nova, rechtfertige ihr Interesse an der Klageerhebung mit ihrem Vereinigungszweck, nämlich der Förderung des Lateinischen und des Griechischen sowie der Kultur im allgemeinen und mit der Tatsache, daß sie Sekundarunterricht in einer durch sie geführten freien Einrichtung erteile, die durch die Behörden weder anerkannt noch subventioniert werde. Sie erinnere daran, daß sie intervenierende Partei gewesen sei im Rahmen der Klage auf Nichtigerklärung, die zum Urteil des Hofes Nr. 49/2001 vom 18. April 2001 geführt habe.

A.1.2. Die erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2372, die VoG Ecole Notre-Dame de la Sainte Espérance, rechtfertige ihr Interesse an der Klageerhebung mit ihrem Vereinigungszweck, der in der Erteilung katholischen Unterrichts vor allem, aber nicht ausschließlich, auf dem Niveau des Grundschulunterrichts bestehe. Der zweite Kläger sei der Vater von Schülern dieser Schule, die im Vorschul- und Primarschulunterricht eingetragen seien.

Diese Kläger würden vor dem Staatsrat gleichzeitig auf Nichtigerklärung des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1999 « zur Festlegung der Bedingungen im Hinblick auf die Erfüllung der Schulpflicht durch Erteilung von häuslichem Unterricht » klagen. Dieser Erlaß erlege dem häuslichen Unterricht eine Kontrolle des Unterrichtsniveaus entsprechend den Grundfertigkeiten auf, die durch das Dekret der Französischen Gemeinschaft, das durch das o.a. Urteil des Hofes Nr. 49/2001 für nichtig erklärt und durch das angefochtene Dekret ersetzt worden sei, festgelegt worden seien. Dies belege den Klägern zufolge ihr Interesse an der Klageerhebung.

#### *In Hinsicht auf die Klagegründe*

A.2.1. Der erste Klagegrund werde abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 24 der Verfassung. Die Kläger seien der Auffassung, daß der nicht subventionierte freie Unterricht nicht in das Anwendungsgebiet des angefochtenen Dekrets falle und daß dies aus dem Eingeständnis im Erwidierungsschriftsatz der Französischen Gemeinschaft vor dem Hof in der Rechtssache Nr. 1895 - einer Rechtssache, die zum o.a. Urteil Nr. 49/2001 geführt habe - sowie aus der Begründung des Hofes in diesem Urteil ersichtlich werde. Da die durch die Behörde auferlegten Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Anerkennung und Subventionierung nicht gelten würden für die Einrichtungen des nicht subventionierten freien Unterrichts, behaupte die Französische Gemeinschaft zu Unrecht und unter Verkennung der Unterrichtsfreiheit, daß auch sie, genau wie der offizielle und subventionierte freie Unterricht, von dem angefochtenen Dekret betroffen seien.

A.2.2. Im zweiten Klagegrund würden dem angefochtenen Dekret der Umfang der Reglementierung bezüglich des Bezugssystems für die Grundfertigkeiten und der damit verbundene Verstoß gegen die pädagogische Freiheit vorgehalten. Die Kläger würden auf das obengenannte Urteil Nr. 49/2001 verweisen. Sie hoben hervor, daß es selbstverständlich sei, daß der Freiheit des subventionierten freien Unterrichts engere Grenzen gesetzt seien als der Freiheit des nicht subventionierten freien Unterrichts. Für diesen letzten Unterrichtstyp stelle das verfassungsmäßige Verbot jeder präventiven Maßnahme den Grundsatz dar, der strikt eingehalten werden müsse. Die Kläger würden Artikel 10 Absatz 1 des angefochtenen Dekrets kritisieren, insbesondere die Unklarheit und endlose Dehnbarkeit des Verbots jeder Abweichung, mit « der Folge, daß dem Zusammenhang des Unterrichtssystems geschadet wird ». Sie würden ebenfalls den folgenden Absatz dieses Artikels kritisieren, der verschiedene Ausschlußkriterien enthalte wie z.B. die Abweichung, die « die Freiheit der Eltern einschränkt, ihr Kind im folgenden Schuljahr auf eine andere Schule zu schicken ». Die Kläger seien der Meinung, daß es innerhalb des auferlegten regelnden Systems fast unmöglich werde, dem Lehrplan der Verwaltung nicht Schritt für Schritt zu folgen. Das entspreche übrigens der unverhüllten Absicht der Französischen Gemeinschaft, wie aus dem Erwidierungsschriftsatz, den sie beim Staatsrat eingereicht habe und von dem die Kläger eine Kopie als Anlage hinzufügen würden, ersichtlich werde.

A.2.3. Im dritten Klagegrund werde Artikel 10 Absatz 3 des beanstandeten Dekrets angefochten, insoweit er dem Organisationsträger, dessen Projekt die in der Verfassung angegebenen Rechte und Freiheiten sowie die Europäische Menschenrechtskonvention und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes nicht sicherstelle,

keine Abweichung einräume. « Während [der] Hof in seinem Urteil Nr. 10/2001 vom 7. Februar 2001 für Recht erkannt hat, daß es verfassungswidrig wäre, die Finanzierung einer Partei zu verweigern, die sich kritisch über die weltanschaulichen oder ideologischen Voraussetzungen der o.a. Europäischen Konvention oder einige ihrer Bestimmungen geäußert hätten, will die Französische Gemeinschaft unter Verkenning einer viel grundlegenden Freiheit die Eltern und die von ihnen gewählten Schulen verpflichten, diese Ideologie den Kindern nahezubringen, was bestätigt wird durch Artikel 6 Nr. 3 und Nr. 8 des obengenannten Dekrets (' Aufgabendekret ' genannt) vom 24. Juli 1997, in Verbindung mit Artikel 4 des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1999 zur Festlegung der Bedingungen im Hinblick auf die Erfüllung der Schulpflicht durch Erteilung von häuslichem Unterricht. Dieser ausdrückliche Wille, die Jugend mit der offiziellen Ideologie des Regimes zu indoktrinieren, unter Mißachtung des natürlichen Rechts der Eltern, entspricht dem Wesen eines totalitären Regimes. » Die Kläger gäben des weiteren noch den Anlagen des Dekrets entnommene Beispiele der expliziten ideologischen Orientierung des offiziellen Lehrplans.

A.2.4. Die Kläger würden schließlich hilfsweise einen vierten Klagegrund anführen, der gegen Artikel 11 § 2 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets gerichtet sei; dieser Artikel bestimme, daß « der Abweichungsantrag und seine Anlagen [...] bei sonstiger Nichtzulässigkeit [...] spätestens zehn Monate vor Beginn des Schuljahres, in dem er in Kraft sein muß, eingereicht [werden] ». Sie hoben hervor, daß keine einzige Übergangsbestimmung vorgesehen sei, und würden davon ausgehen, daß es deshalb unmöglich gewesen sei, vor dem Schuljahr 2001-2002 ordnungsgemäß einen Abweichungsantrag einzureichen, was einer Mißachtung der Rechtskraft des obengenannten Urteils des Hofes gleichkomme. Für das Schuljahr 2002-2003 habe der Antrag vor dem 1. November 2001 eingereicht werden müssen, während die Anlagen zum Dekret, die für das Verständnis der Tragweite unentbehrlich seien, erst am 25. September 2001 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden seien. Die Frist sei auf diese Weise auf fünf Wochen geschrumpft und somit viel zu kurz. Die Kläger würden dies für um so unannehbarer halten, da der Dekretgeber mehr als fünf Monate für die Ausarbeitung eines neuen Dekrets und dessen Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* benötigt habe.

#### *In Hinsicht auf die Klage auf einstweilige Aufhebung*

A.3.1. Die Kläger würden ihre Klage auf einstweilige Aufhebung mit der Tatsache rechtfertigen, daß die Schulen aus den im vierten Klagegrund dargelegten Gründen materiell gesehen keine Möglichkeit gehabt hätten, rechtzeitig einen Antrag auf Abweichung von dem durch das Dekret auferlegten System zu beantragen. Durch die Artikel 5 ff., insbesondere durch Artikel 10 des obengenannten Erlasses vom 21. Mai 1999 würden jedoch den Unterrichtseinrichtungen Kontrollen über das den beanstandeten Grundfertigkeiten entsprechende Unterrichtsniveau auferlegt. Deshalb sähen sich die Kläger dann auch mit einem aussichtslosen Dilemma konfrontiert. Entweder würden sie direkt einen Unterricht in Übereinstimmung mit den auferlegten pädagogischen Methoden organisieren - Methoden, die sie zu Recht als intellektuell nachteilig und unnötig kostenaufwendig, ihre finanziellen Mittel selbst übersteigend, ansehen könnten; oder aber, auf der Linie des auferlegten dekretalen Systems, würden sie Gefahr laufen, daß den Kindern Mißerfolg beschieden sei mit der Konsequenz, daß sie an dem Unterricht ihrer Eltern oder der von ihnen gewählten Lehrer nicht mehr würden teilnehmen können. Das führe zu einem Nachteil, der als sehr schwerwiegend und mindestens als schwerlich wiedergutzumachen angesehen werden müsse.

#### *In Hinsicht auf die Anwendbarkeit des angefochtenen Dekrets*

A.4.1. Mittels Anordnung vom 13. März 2002 habe der Hof das Datum der Sitzung für die Verhandlung über die Klagen auf einstweilige Aufhebung festgelegt und die klagenden Parteien sowie die in Artikel 76 § 4 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden aufgefordert, dem Hof spätestens am 5. April 2002 ihre schriftliche Stellungnahme über die folgende Frage zu übermitteln: « Ist das angefochtene Dekret, insbesondere Artikel 9 dieses Dekrets, auf die klagenden Parteien in ihrer Eigenschaft als freie Einrichtungen, die durch die Behörde weder anerkannt noch subventioniert werden, anwendbar? ».

A.4.2. Die klagenden Parteien würden geltend machen, daß das angefochtene Dekret vom 19. Juli 2001, insbesondere Artikel 9 dieses Dekrets, genauso wie das Dekret vom 24. Juli 1997, nicht direkt anwendbar sei auf die freien Unterrichtseinrichtungen, die durch die Französische Gemeinschaft weder anerkannt noch subventioniert würden. Es sei hingegen kraft der Artikel 4 und 10 des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1999 indirekt auf sie anwendbar, wodurch das Interesse der Kläger an ihrer Klageerhebung gerechtfertigt sei. Artikel 9 des angefochtenen Dekrets sei zwar so formuliert worden, daß er diese Einrichtungen ausschließe, aber es entspreche einer Mindestforderung, den Vorteil der Bestimmung auf sie

ab dem Zeitpunkt auszudehnen, an dem und insoweit das Bezugssystem für die Grundfertigkeiten auf sie anwendbar wäre. Es wäre unlogisch, freie Einrichtungen im Gegensatz zu den subventionierten Einrichtungen ohne irgendeine Abweichungsmöglichkeit diesen Bestimmungen zu unterwerfen, während die verfassungsmäßige Freiheit der nicht subventionierten Einrichtungen nicht denselben Einschränkungen unterworfen sei wie die Freiheit der subventionierten Einrichtungen.

Insoweit der Hof urteilen würde, daß Artikel 9 des Dekrets wohl dahingehend interpretiert werden müsse, hätten die Kläger Interesse an der Nichtigkeitsklärung, da das angefochtene Dekret ihnen ein Recht entziehe, auf das sie eher Anspruch erheben könnten als die Einrichtungen, denen dieser Artikel das Recht einräume. Die Kläger würden denn auch eine zusätzliche Klage auf Nichtigkeitsklärung und einstweilige Aufhebung einreichen.

Die zusätzliche Klage auf Nichtigkeitsklärung und einstweilige Aufhebung sei durch die gleichen klagenden Parteien eingereicht worden. Sie würden zusätzlich auf Nichtigkeitsklärung und vorübergehende einstweilige Aufhebung von Artikel 9 des angefochtenen Dekrets wegen Verstoßes gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung klagen.

Die Parteien würden diese Klage für zulässig halten, weil das angefochtene Dekret unvollständig, ohne Anlagen, im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. August 2001 und vollständig, mit Anlagen, im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. September 2001 veröffentlicht worden sei, so daß der äußerste Termin für die Einreichung einer Klage am 25. März 2002 verstreiche.

Es würden neue Klagegründe gegen Artikel 9 des Dekrets geltend gemacht, insoweit dieser Artikel dahingehend interpretiert werden müsse, daß er die Kläger von dem Recht auf Gewährung einer Abweichung ausschließe, was eine Diskriminierung im Vergleich zu den durch die Französische Gemeinschaft anerkannten und subventionierten Unterrichtseinrichtungen beinhalte. Insoweit das durch das Dekret gutgeheißene Bezugssystem für die Grundfertigkeiten kraft der Artikel 4 und 10 des obengenannten Erlasses vom 21. Mai 1999 indirekt auf die Kläger insbesondere hinsichtlich des Lehrstoffs der aufgrund dieses Erlasses organisierten Prüfungen anwendbar sei, müßten die Kläger eine nachteiligere Behandlung als die anerkannten und subventionierten Einrichtungen hinnehmen, wenn ihnen keine Abweichungsmöglichkeit eingeräumt würde.

Bezüglich der Klage auf einstweilige Aufhebung würden die Parteien auf ihre ursprüngliche Klageschrift verweisen.

#### *Ausführungen der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.5.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft bemerke an erster Stelle, daß der Gegenstand der Klage begrenzt sei, weil in dem Tenor der Klageschriften auf einstweilige Aufhebung und anschließend auf Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Dekrets nur hinsichtlich der nicht subventionierten Unterrichtseinrichtungen und hinsichtlich der Eltern, die persönlich ihren Kindern Unterricht erteilen oder privat durch andere erteilen lassen würden, geklagt werde.

A.5.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft gebe dann auf die Frage des Hofes eine Antwort, aus der Elemente zur Beurteilung des Interesses der klagenden Parteien an der Klageerhebung abgeleitet werden könnten.

Sie erinnere daran, daß das angefochtene Dekret die Verlängerung sei des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung. Beide Dekrete seien nur auf die durch die Französische Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Einrichtungen anwendbar. Artikel 9 des angefochtenen Dekrets bestätige dies indirekt. Das Bezugssystem für die Grundfertigkeiten sei somit nicht auf den Unterricht anwendbar, der durch die Französische Gemeinschaft weder organisiert noch subventioniert werde.

Der häusliche Unterricht sei durch das Gesetz vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht geregelt worden, das die Erteilung von häuslichem Unterricht unter der Voraussetzung erlaube, daß dieser Unterricht den durch den König festgelegten Voraussetzungen gerecht werde. Diese Voraussetzungen seien mittels eines Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1999 festgelegt worden, in dem das Rechtssetzungsverfahren durch Bezugnahme angewandt werde und mit dem das Anwendungsgebiet *ratione materiae* einiger Bestimmungen des Dekrets vom 24. Juli 1997 ausgedehnt werde. Diese Ausdehnung sei

Gegenstand der Beschwerde der Kläger. Es falle nicht unter die Befugnis des Hofes, darüber zu befinden; die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzesbestimmungen könne nicht von der Gesetzmäßigkeit von Verordnungsbestimmungen abhängig sein.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft bemerke des weiteren, daß die Kläger sich nicht auf ein unmittelbares Interesse berufen könnten, da die Anwendung des Bezugssystems für die Grundfertigkeiten auf den häuslichen Unterricht durch eine andere Norm mit verordnender Tragweite auferlegt werde. In seinem Urteil Nr. 35/96 vom 6. Juni 1996 habe der Hof präzisiert, daß in einem solchen Fall, « falls vor einem Rechtsprechungsorgan vorgebracht werden sollte, daß die Gesetzwidrigkeit des königlichen Erlasses auf die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Gesetzesbestimmung zurückzuführen wäre, [...] es Sache dieses Rechtsprechungsorgans [wäre], dem Hof eine diesbezügliche präjudizielle Frage zu unterbreiten ».

Wenn der Hof trotz dieser Einwendung die Klageschrift dennoch annähme, sei die Regierung der Französischen Gemeinschaft der Auffassung, daß der Hof in Anwendung des grundlegenden, in Artikel 159 der Verfassung formulierten Prinzips der Hierarchie der Normen vorab die Verfassungsmäßigkeit und die Gesetzmäßigkeit des Erlasses vom 21. Mai 1999 beurteilen müsse. Der Hof werde überdies den Umstand berücksichtigen müssen, daß es für den Dekretgeber nicht notwendigerweise das Gleiche bedeute, das Bezugssystem für die Grundfertigkeiten festzulegen für den organisierten oder subventionierten Unterricht und Normen festzulegen für die Personen, die häuslichen Unterricht erteilen oder erteilen lassen würden. Die eingereichte Klage könne nur für den zweiten Typ von Normen als zulässig angesehen werden.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft weise schließlich darauf hin, daß das Interesse der klagenden Vereinigungen in Frage gestellt werden könne, weil sich der Erlaß vom 21. Mai 1999 nur auf die Personen beziehe, die die elterliche Gewalt über die Kinder ausüben würden, die der Schulpflicht unterlägen.

A.5.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft beanstande den ernstlichen Charakter der Klagegründe.

Im ersten Klagegrund werde nur das Anwendungsgebiet der Dekretsbestimmungen erklärt, und das Dekret werde nur in bezug auf sich selber, nicht aber in bezug auf eine höhere Norm gesetzt.

Im zweiten Klagegrund gäben die Kläger keine Auskunft darüber, in welchem Maße die von ihnen praktizierte Pädagogik mit den angefochtenen Bestimmungen unvereinbar wäre. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erinnere übrigens an das Urteil des Hofes Nr. 49/2001 vom 18. April 2001. Mittels des angefochtenen Dekrets ziehe die Französische Gemeinschaft Lehren aus diesem Urteil, indem sie ein Abweichungsverfahren für das Bezugssystem für die Grundfertigkeiten festlege.

Auf die an diesem Verfahren durch die Kläger geäußerte Kritik antworte die Regierung der Französischen Gemeinschaft, daß die Anwendung des Bezugssystems für die Grundfertigkeiten auf den nicht subventionierten Unterricht nicht auf das Dekret als solches, sondern auf den Erlaß vom 21. Mai 1999 zurückzuführen sei, der diesem Unterricht nur in bezug auf das Unterrichtsniveau das Bezugssystem für die Grundfertigkeiten auferlege, so daß er hinsichtlich der pädagogischen Methoden und Auffassungen völlig frei bleibe.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft sei übrigens der Auffassung, daß die festgelegten Kriterien angemessen seien, um die Einhaltung der wesentlichen, in Artikel 24 der Verfassung vorgesehenen Garantien zu gewährleisten, insbesondere die Wahlfreiheit der Eltern und die Grundrechte und Grundfreiheiten.

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds weise die Regierung der Französischen Gemeinschaft darauf hin, daß die angefochtene Bestimmung nicht darauf abziele, dem Unterricht einen bestimmten ideologischen oder dogmatischen Inhalt aufzuerlegen, sondern, in der Weiterführung des o.a. Urteils Nr. 49/2001, zu gewährleisten, daß das Projekt eines Organisationsträgers, die Grundrechte und Grundfreiheiten nicht antaste.

Der Regierung der Französischen Gemeinschaft zufolge sei der vierte Klagegrund nicht zulässig, weil die Kläger nicht angäben, gegen welche Verfassungsbestimmung verstoßen worden sei. Für das Übrige erinnere sie daran, daß der Hof in seinem Urteil Nr. 49/2001 die Folgen des Dekrets vom 26. April 1999 für das Schuljahr 2000-2001 aufrechterhalten habe. Für das folgende Schuljahr sei den Organisationsträgern für die Anpassung ihrer Lehrpläne eine Frist eingeräumt worden; für 2002-2003 sei es den Organisationsträgern freigestellt gewesen, einen Abweichungsantrag einzureichen, was die klagende Partei übrigens im Rahmen der zum Urteil Nr. 49/2001 führenden Rechtssache getan habe. Die Kläger würden in keiner Weise rechtfertigen, inwieweit die festgelegte Frist unzureichend wäre; diese Frist sei ganz sicher ausreichend, um so mehr, da der Inhalt des durch

das Dekret vom 19. Juli 2001 festgelegten Bezugssystem für die Grundfertigkeiten an das durch das Dekret vom 26. April 1999 festgelegte Bezugssystem für die Grundfertigkeiten anknüpfe.

A.5.4. Der Regierung der Französischen Gemeinschaft zufolge sei schließlich die Bedingung in bezug auf einen schwerlich wiedergutzumachenden ernstlichen Nachteil nicht erfüllt.

Sie hebe in diesem Zusammenhang hervor, daß den Klägern zufolge dieses Risiko auf die Artikel 10 und 11 des in Anwendung des Gesetzes vom 23. Juni 1983 über die Schulpflicht ergangenen Erlasses vom 21. Mai 1999 zurückzuführen sei. Dieses Gesetz beziehe sich jedoch nur auf die Personen, die die elterliche Gewalt ausüben würden oder *de jure* oder *de facto* das Sorgerecht über die der Schulpflicht unterliegenden Minderjährigen hätten. Nur diese Personen seien verpflichtet, ihre Kinder einer Kontrolle des Unterrichtsniveaus zu unterziehen. Den klagenden Vereinigungen entstünde somit kein einziger persönlicher Nachteil. Der Nachteil, der die Interessen ihrer Mitglieder oder der Eltern, die ihre Dienste in Anspruch nähmen, beeinträchtigen könnte, sei rein moralischer Art.

Der Nachteil des zweiten Klägers in der Rechtssache Nr. 2372 könne ebensowenig angenommen werden, und zwar aus folgenden Gründen: Ihm liege eine andere Norm als das Dekret zugrunde; der konkret angeführte Nachteil sei nur die Folge administrativer Entscheidungen, gegen die beim Staatsrat Klage auf Nichtigerklärung und Aussetzung eingereicht werden könne, und somit sei er hypothetischer und nicht direkter Art; es handele sich um eine begrenzte Kontrolle, und der Kläger gebe nicht konkret an, inwieweit das Bezugssystem für die Grundfertigkeiten die Kinder daran hindere, das verlangte Niveau zu erreichen; der Kläger präzisiere nicht, daß die Kinder während des Schuljahres 2001-2002 zu solchen Kontrollen gezwungen werden würden.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft weise des weiteren noch darauf hin, daß, ausgehend von der Annahme, das Dekret sei anwendbar auf den nicht subventionierten Unterricht, festgestellt werden müsse, daß kein einziger Kläger einen Abweichungsantrag eingereicht habe; diesbezüglich könnten die Kläger ihr eigenes Versäumnis nicht geltend machen.

- B -

### *In Hinsicht auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.1. Die Artikel 9, 10 und 11 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 2001 « zur Bestätigung des Bezugssystems für die Grundfertigkeiten im Sinne von Artikel 16 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung, und zur Organisation eines begrenzten Abweichungsverfahrens » bestimmen:

« Art. 9. Jeder Organisationsträger, der einen durch die Französische Gemeinschaft subventionierten Unterricht organisiert, kann einen Antrag auf Abweichung von den Lehrmethoden beantragen, die in dem Bezugssystem für die Grundfertigkeiten beschrieben sind, das in Kapitel I unter den in diesem Kapitel festgelegten Voraussetzungen und entsprechend dem in diesem Kapitel festgelegten Verfahren bestätigt wird.

Art. 10. Keine einzige Abweichung darf den Zusammenhang des aus der Durchführung der verfassungsmäßigen Unterrichtsprinzipien sich ergebenden Unterrichtssystems nachteilig beeinflussen.

Sie darf insbesondere nicht der Qualität des Unterrichts, dem Grundinhalt oder der Gleichwertigkeit der Diplome oder Zeugnisse schaden oder die Freiheit der Eltern, ihre Kind im folgenden Schuljahr eine andere Schule besuchen zu lassen, einschränken.

Es darf keinem Organisationsträger eine Abweichung eingeräumt werden, dessen Projekt nicht die in der Verfassung vorgesehenen Freiheiten und Rechte sowie die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes gewährleistet.

#### Art. 11. § 1. In dem Abweichungsantrag

1. bezeichnet der Organisationsträger die im Bezugssystem für die Grundfertigkeiten beschriebenen Lehrmethoden, die er für derart einschränkend hält, daß ihm nicht genügend Spielraum für die Durchführung seines pädagogischen Projekts bleibt; hierbei präzisiert er, in welcher Hinsicht jede Lehrmethode diese Durchführung behindert;

2. beschreibt der Organisationsträger alternative Lehrmethoden, die er anzuwenden beabsichtigt;

3. rechtfertigt der Organisationsträger, inwiefern der durch ihn vorgenommene Ersatz mit den in Artikel 10 erhobenen Bedingungen übereinstimmt.

§ 2. Der Abweichungsantrag gibt genau an, welche Aufhebungen und Einfügungen beantragt werden. Eine Abschrift des pädagogischen Projekts wird dem Antrag hinzugefügt.

Der Abweichungsantrag und seine Anlagen werden bei sonstiger Unzulässigkeit mittels Einschreibebriefes bei der Regierung spätestens zehn Monate vor Beginn des Schuljahres, für das er in Kraft sein muß, eingereicht. »

#### *In Hinsicht auf das Interesse der Kläger*

B.2.1. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Klage auf Nichtigklärung untergeordnet ist, muß die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage - insbesondere das Vorhandensein des rechtens verlangten Interesses an der Klageeinreichung - schon in die Untersuchung der Klage auf einstweilige Aufhebung mit einbezogen werden.

B.2.2. Die Klagen sind einerseits durch Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht - Unterrichtseinrichtungen, die nicht von der öffentlichen Hand subventioniert werden - und andererseits von einem Elternteil von in einer solchen Einrichtung eingetragenen Schülern eingereicht worden.

B.3.1. Der Hof stellt fest, daß sowohl aus dem Text des angefochtenen Dekrets als auch aus den Vorarbeiten zu diesem Dekret hervorgeht, daß dieses Dekret nicht unmittelbar auf die nicht subventionierten Unterrichtseinrichtungen anwendbar ist.

B.3.2. Der Hof muß deshalb untersuchen, ob die Kläger ein Interesse daran haben, auf Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung dieses Dekrets zu klagen.

Im Urteil Nr. 49/2001 vom 18. April 2001 hat der Hof das Interesse der in den vorliegenden Rechtssachen als Kläger auftretenden Parteien anerkannt, um in Anwendung von Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof in einer Klage auf Nichtigkeitserklärung des ebensowenig auf sie unmittelbar anwendbaren Dekrets der Französischen Gemeinschaft über das Bezugssystem für die Grundfertigkeiten zu intervenieren. Der Hof berücksichtigte Artikel 4 des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1999 « zur Festlegung der Bedingungen im Hinblick auf die Erfüllung der Schulpflicht durch Erteilung von häuslichem Unterricht ». Dieser Artikel bestimmt, daß die Eltern verpflichtet sind, einen Unterricht zu erteilen oder erteilen zu lassen, dessen Niveau demjenigen entspricht, das den durch die Französische Gemeinschaft organisierten, subventionierten oder anerkannten Unterrichtseinrichtungen auferlegt worden ist, und der den Bestimmungen der Artikel 6, 8 und 16 des Dekrets vom 24. Juli 1997 « zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung » gerecht wird.

Solch ein indirektes Interesse, das der Hof als ausreichend anerkannt hat, um an der Seite klagender Parteien zu intervenieren, die selber ein direktes Interesse an der Beanstandung des Dekrets vom 26. April 1999 nachgewiesen haben, reicht nicht für die Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets vom 19. Juli 2001 aus, weil die klagenden Parteien beim heutigen Stand des Dossiers nicht hinreichend nachweisen, in welchem Maße sie unmittelbar und nachteilig - im Gegensatz zu dem, was fälschlicherweise in B.3.2 und B.4.2 des o.a. Urteils Nr. 49/2001 geschrieben wurde - durch das heute angefochtene Dekret betroffen wären.

B.3.3. Übrigens weist der Hof darauf hin, daß der obengenannte Erlaß der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1999 beim Staatsrat angefochten werden konnte und wurde und daß eine eventuelle Verweigerung einer Abweichung ebenfalls Gegenstand eines Aussetzungsantrags und einer Klage auf Nichtigkeitserklärung beim Staatsrat sein kann.

B.3.4. Aus der begrenzten Untersuchung der Zulässigkeit der Klage auf Nichtigkeitserklärung, die der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung hat durchführen können, wird im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens nicht ersichtlich, daß die Klage zulässig wäre.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Juni 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior